

Personaldrucksache Nr. 027/23

AZ GB1/A10

Anlagen: 2 (Anlage 1: öffentlich)
(Anlage 2: nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Besetzung der Abteilungsleitung Personal und Organisation

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (nicht öffentlich) Vorberatung am
01.03.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 29.03.2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt durch Wahl:

Die Abteilungsleitung Personal und Organisation (Besoldungsgruppe A 15) wird zum
01.10.2023 mit Frau Kreisoberamtsrätin Angelika Töpfer besetzt.

Sachverhalt:

Die bisherige Leiterin der Abteilung Personal und Organisation Frau Kreisverwaltungsdirektorin Renate Fischer tritt mit Ablauf des 31.12.2023 in den Ruhestand.

Die Stelle wurde deshalb am 03.12.2022 öffentlich ausgeschrieben (Anlage 1).
Es liegen insgesamt elf Bewerbungen vor (Nichtöffentliche Bewerberübersicht - Anlage 2).

Ausgeschrieben wurde die Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 80 - 100 %. Besetzt werden soll die Stelle in Teilzeit zunächst mit 80 %.

Vorstellungsverfahren innerhalb der Verwaltung:

Vier für die Stelle geeignete Bewerber*innen wurden in die engere Wahl genommen und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Diese sind in der Anlage 2 gerastert bzw. grau hinterlegt. Eine Bewerbung wurde nach der 2. Vorstellungsrunde zurückgezogen.

Frau Töpfer stellt sich in der Sitzung des Kreistags persönlich vor.

Für diese Personalentscheidung ist gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 26 der Hauptsatzung - nach Vorberatung im VTKA – der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig.

Hinweise zum Wahlverfahren:

Bei dieser Personalentscheidung ist nach § 32 Abs.7 LKrO durch Wahl Beschluss zu fassen. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem Wahlgang erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen, da die Personalausgaben für diese Stelle bereits im Haushalt veranschlagt sind.